

Satzungen

Satzung der Gemeinde Reilingen über die Benutzung des Häckselplatzes mit eingearbeiteter Änderung vom 10.12.2001

Stand 10. Dezember 2001

§ 1

Die Sammelstelle für Grünschnitt auf dem Gelände der alten Kläranlage wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2

1. Die Sammelstelle für Grünschnitt ist zur Annahme von pflanzlichen Abfällen aus Gärten (Äste, Zweige, Reisig, Pflanzenreste etc.) bestimmt. Bei Anlieferung der Abfälle in Transportverpackungen (z.B. Plastiksäcke) sind die Verpackungen wieder mitzunehmen.
2. Die Annahme von organischen Abfällen aus Haushaltungen (Küchenabfälle o.ä.) und sonstigem Müll ist ausgeschlossen.
3. Mit der Anlieferung des Schnittguts an die Sammelstelle geht das Eigentum daran auf die Gemeinde über.
4. Das Schnittgut wird in regelmäßigen Abständen gehäckselt. Es besteht die Möglichkeit, Kompost und Gehäckselt mitzunehmen.
5. Die Öffnungszeiten der Sammelstelle für Grünschnitt werden ortsüblich bekanntgegeben.

§ 3 Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind:

1. Einzelpersonen mit Wohnsitz in Reilingen
2. Gärtnereien, Blumenhandlungen oder ähnliche Betriebe mit Betriebssitz in Reilingen
3. Gärtnereien, Blumenhandlungen oder ähnliche Betriebe mit Betriebssitz außerhalb Reilingens, wenn das abgelieferte Schnittgut in Reilingen angefallen ist. Hierbei ist Nachweis über die Herkunft zu führen. Als Nachweis gelten beispielsweise eine Auftragsbestätigung oder eine schriftliche Bescheinigung des Auftraggebers.

§ 4 Gebühren

Gebührenfrei sind Grünschnittanlieferungen durch Einzelpersonen bis max. 1/2 cbm je Anlieferung und Tag. Weitere Anlieferungen an einem Öffnungstag sind, unabhängig von der angelieferten Menge, gebührenpflichtig. Die unter § 3 Abs. 2 und 3 aufgeführten Betriebe sind nicht gebührenbefreit.

Die Gebühr von Anlieferungen von 0,5 bis 1 cbm beträgt € 5,--. Jeder weitere cbm Grünschnitt kostet €10,--.

Häckselmaterial der Gemeinde wird kostenlos abgegeben.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der Grünschnitt bei der Sammelstelle für Grünschnitt abgeliefert. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung des Grünschnitts an die Sammelstelle für Grünschnitt und wird sofort zur Zahlung fällig.